



Pflanzenschutzrechtliche Vorgaben und Anwendungsbeschränkungen auf öffentlichen Flächen

anlässlich der Fachtagung „13. Veitshöchheimer GaLaBau-Herbst
Unkrautmanagement auf Wegen und Plätzen“
am 24. Oktober 2018 in Veitshöchheim



© Jakob Maier, IPS 1a

Pflanzenschutzrechtliche Vorgaben zur Unkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen

1. Der **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im kommunalen Bereich** ist – je nach Behandlungsfläche – **gesetzlich sehr stark reglementiert oder sogar verboten** – und dies ist oftmals nicht ausreichend bekannt.
2. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger, aber auch kommunale Einrichtungen sehen insbesondere **den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** auf kommunalen Flächen **sehr skeptisch oder lehnen diesen gänzlich ab!**

Vermeehrt legen sich seit letztem Jahr **Landkreise und Kommunen** darauf fest, auf Flächen der eigenen Liegenschaften **keine Pflanzenschutzmittel, v. a. kein Glyphosat mehr einzusetzen.**

Die zentrale Frage lautet: **Was ist eigentlich erlaubt?**



EU-Recht

EU-Verordnung 1107/2009

Deutsches Pflanzenschutzrecht

- Pflanzenschutzgesetz
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung
- Pflanzenschutzgeräteverordnung
- Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- Pflanzenschutzmittelverordnung
- Bienenschutzverordnung

Fakt ist:

Der Pflanzenschutzmitteleinsatz ist sehr stark reglementiert!

§ 12 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz

Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur **angewandt werden**, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur

1. in den in der **Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten**,
2. entsprechend den in der **Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen**.

Die Zulassung wird nicht generell erteilt, sondern gegen einen bestimmten Schädling bzw. eine bestimmte Krankheit an definierten Kulturen.

§ 12 Pflanzenschutzgesetz

Laut § 12 Abs. 2 PflSchG ist die **Anwendung von PSM auf befestigten Freilandflächen und auf sonstigen Freilandflächen**, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder **gärtnerisch** genutzt werden, **grundsätzlich verboten**.

Was zählt zu den gärtnerisch genutzten Flächen?

„Bewirtschaftete“ bzw. gepflegte, grüne Flächen (z. B. Liegewiese), auch des Haus- und Kleingartens

Was zählt nicht zu gärtnerisch genutzten Flächen?

Befestigte Wege und Plätze in Gärten, auch in Hausgärten, oder in Grünanlagen, auf Golfplätzen, usw.

§ 12 Pflanzenschutzgesetz

Zu **befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen**, sogenanntes Nichtkulturland, zählen insbesondere:

- öffentliche Wege, Wirtschafts- und Feldwege, incl. der Wegränder,
- Böschungen, Feldraine, Feldgehölze, Hecken, die keiner regelmäßigen Pflege unterliegen
- **nicht bewirtschaftete oder befestigte Flächen:**
 - Beispiele ...

Beispiele für nicht bewirtschaftete oder befestigte Flächen:

- Wege, wie Bürgersteige, Geh- und Radwege,
- auch Wege in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen
- Grundstücks-, Garageneinfahrten, Wege im Privatgarten
- Plätze, auch Parkplätze,
- Hof- und Betriebsflächen,
- Tribünen, Treppenanlagen sowie nicht begrünte Flächenanteile von Sportplätzen (z. B. Laufbahnen, Hartplätze),
- Gleisanlagen,
- technische, industrielle und verkehrliche Anlagen

Was ist unter befestigten Wegen und Plätzen zu verstehen?

Beispiele für solche Flächen- „Befestigungen“ sind:

- **versiegelte Flächen, mit z. B.**
 - Beton,
 - Bitumen,
 - Pflaster,
 - Platten oder
 - ähnliche Materialien sowie
- **befestigte Flächen, mit z. B.**
 - Schlacke,
 - Splitt,
 - Kies oder
 - ähnliche Materialien!

Besondere Gefahr:

- **Abschwemmung in Oberflächen-gewässer und**
- **Eintrag ins Grundwasser**

§ 12 Pflanzenschutzgesetz

Befestigte Wege und Plätze dürfen niemals mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden!

Das **Verbot gilt** gleichermaßen

- für öffentliche Wege und Plätze in Parkanlagen, auf Friedhöfen und Golfplätzen usw., wie **auch**
- für private befestigte Wege!

Nach § 12 Abs. 2 PflSchG ist für den **Einsatz von PSM auf Nichtkulturlandflächen eine Ausnahmegenehmigung erforderlich**, die nur noch unter strengen Bedingungen erteilt wird.

Genehmigungsgrundsätze:

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn

- der angestrebte Zweck vordringlich ist und
- mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann
- und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.

WICHTIG: Hinzu kommt, dass für Wege und Plätze, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, auch § 17 PflSchG gilt!

Genehmigungsgrundsatz „vordringlicher Zweck“

Ein „vordringlicher Zweck“ setzt besonders gewichtige öffentliche oder private Interessen voraus.

Diese sind dann anzunehmen, wenn Gefahren für die Bevölkerung oder für erhebliche Sachwerte abgewendet werden sollen, z. B.:

- mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Beeinträchtigung des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien,
- Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit.

Biozide und Reiniger (Detergenzien)

dürfen **nicht zur Vernichtung von Pflanzen**
angewendet werden

Wenn ein Produkt (eine Chemikalie) eingesetzt werden soll, dann ist der Verwendungszweck das Ausschlaggebende!

Problem	Rechtsgrundlage	Möglichkeit / Verbot
Unkraut, Ungras, Moose	Pflanzenschutzrecht Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 „Diese Verordnung gilt für Produkte ... (die dazu bestimmt sind) ... unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen ...“	Falls nötig, nur ein Pflanzenschutzmittel (Herbizid), ggf. Ausnahmegenehmigung erforderlich! keine Biozide ! keine Reinigungsmittel !
Algen	Biozidrecht Produkte zur Bekämpfung von Schadorganismen v. a. zum Schutz von Mensch und Tier, zum Materialschutz bzw. Sicherstellung der Hygiene; Unkrautbekämpfung ist nach Biozidrecht nicht vorgesehen und damit verboten!	Falls nötig, ein Algizid (Biozid) keine PSM ! keine Reinigungsmittel !
Verschmutzung	Detergenzienverordnung	nur Reinigungsmittel

Werbung für diverse

- Universalpflegemittel für die Reinigung und Pflege von Wegen und Plätzen
- Außenreiniger
- Spezialreiniger auf Aktiv-Sauerstoffbasis
- Bio-Gehweg-Reiniger, usw.

mit besonderen Hinweisen:

- Nicht auf Pflanzen gelangen lassen, da diese stark geschädigt werden bzw. absterben können.
- **Achtung: Nicht auf Pflanzen, Unkräuter oder Sträucher sprühen, diese sterben ab!**
- Nicht auf Pflanzen versprühen bzw. gießen, da diese wurzeltief zerstört werden!
- Laut Pflanzenschutzamt ist es NICHT als Unkrautvernichter einzusetzen. Daher nicht auf Pflanzen sprühen, da diese nach kurzer Zeit absterben können!
- ... Beide mit dem Wirkstoff Natriumchlorat. Natriumchlorat wurde auch zu DDR Zeiten als Unkrautvernichter unter dem Namen „Unkraut Ex“ bekannt. UnkrautEx wurde ausschließlich als Pulver angeboten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Mittel heute nicht mehr zur Unkrautvernichtung eingesetzt werden darf. Es wird ausschließlich als Steinreiniger verkauft.



Wirkstoff Natriumchlorat

- als Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff seit mehr als 20 Jahren nicht mehr zugelassen;
- als Biozid-Wirkstoff seit 12 Jahren nicht mehr zulässig;
- **ABER:** in Reinigungsmitteln erlaubt.

**Die Anwendung von Produkten mit dem Wirkstoff
Natriumchlorat zur Unkrautbekämpfung ist
strikt verboten!**

Wie sieht es mit den „Hausmitteln“ aus?

- Essig
- Kochsalz (Natriumchlorid)
- Streusalz
- usw.

Wenn mit diesen Mitteln unerwünschtes Pflanzenwachstum beseitigt werden soll, handelt es sich um eine Pflanzenschutzmaßnahme!

Unkrautbekämpfung mit diesen Stoffen ist verboten!

Folgende Stoffe sind zwar **als Grundstoffe** gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 **genehmigt**, **ABER mit Zweck-/Sonderbestimmung**

Stoff	Verwendung zulässig als	WICHTIG!
Kochsalz (Natriumchlorid) (in Lebensmittelqualität)	Fungizid oder Insektizid	Anwendung als Herbizid verboten!
Essig (in Lebensmittelqualität mit max. 10 % Essigsäure)	Fungizid oder Bakterizid	Anwendung als Herbizid verboten!

Kurzum: Die Verwendung von Hausmitteln zur Unkrautbekämpfung ist verboten!

Außerdem wichtig:

Konzentrierte **Essigsäure** ist auf EU-Ebene als PSM-Wirkstoff gelistet;
d. h. deren **Verwendung gilt als Anwendung eines nicht zugelassenen PSM;**
dies ist bußgeldbewehrt!

**Die zweite „Flächenkategorie“
im kommunalen Bereich,
die § 17-Flächen**

§ 17 Pflanzenschutzgesetz

Zu **Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind**, zählen insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten sowie Grünflächen, (d. h. auch ein mit Zierpflanzen gestalteter Kreisverkehr)
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze,
- Friedhöfe sowie
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

www.bvl.bund.de

Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bietet Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel in verschiedenen Formaten an. Die nachfolgend beschriebenen Verzeichnisse und Listen sind in der rechten Spalte abrufbar.

Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis

Das Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis enthält die zugelassenen Mittel mit Informationen über Einstufung und Kennzeichnung, Auflagen und Anwendungsbestimmungen sowie ausführlichen Angaben zur Anwendung der Mittel. Es erscheint in jährlicher Neuauflage in gedruckter Form und als pdf-download.

Online-Datenbank

Diese kostenfreie Datenbank enthält die zugelassenen Pflanzenschutzmittel in recherchierbarer Form. Die Daten werden monatlich aktualisiert.

Übersichtsliste

Vierteljährlich erstellt das BVL eine tabellarische Übersicht. Neben den zugelassenen Mitteln ist darin auch eine Liste beendeter Zulassungen der letzten 8 Jahre mit Angaben zur Aufbrauchsfrist enthalten. Die Liste der beendeten Pflanzenschutzmittelseit 1992 enthält die

Links und Dokumente

- ➔ [Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis](#)
- ➔ [Online Datenbank](#)
- ➔ [Übersichtsliste \(April 2017\) \(pdf, 3 MB, nicht barrierefrei\)](#)
- ➔ [Auswahl für den ökologischen Landbau \(April 2017\) \(pdf, 2 MB, nicht barrierefrei\)](#)
- ➔ [Zulassungsdaten im Datenbankformat](#)
- ➔ [Verlängerungen von Zulassungen \(letzte Änderung 28. April 2017\)](#)
- ➔ [Zulassungen für Notfallsituationen \(letzte Änderung: 26. April 2017\)](#)
- ➔ [Widerrufene und ruhende Zulassungen \(letzte Änderung: 28. April 2017\)](#)
- ➔ [Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind \(April 2017\) \(xls, 420 KB, nicht barrierefrei\)](#)

Pflanzenschutzrechtliche Vorgaben zur Unkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen

Anwend.-Nr.	Schadorg. / Zweckbest.	Kultur Objekt	Anwendungsbereich	Anwendungs-technik	Wirkstoff(e)	Zul.-Ende	Bemerkung
006300-61/00-017	Sternrußtau (Diplocarpon rosae)	Rosen	Flächen für die Allgemeinheit: Öffentliche Parks, Gärten (ohne Spiel und Liegewiesen), Grünanlagen in öffentlichen Gebäuden, Sportplätze, Funktionsflächen auf Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Friedhöfe, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens	Spritzen Anwendung mit tragbaren Spritzgräten	Difenoconazol	F	31.12.19
008105-00/00-003	Schneeschimmel (Monogr. nival.)	Rasen	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, Funktionsflächen auf Golfplätzen, Sportplätze	spritzen	Fludioxonil	F	31.10.19
007030-00/02-005	Prozessionsspinner	Eiche	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, Spielplätze	streichen, zur gezielten Einzelpflanzenbehandlung	Abamectin	I	31.12.23
							zusätzliche Genehmigungspflicht gemäß §12(2) PflSchG

Pflanzenschutzrechtliche Vorgaben zur Unkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen

Wichtig auch für den Einsatz von PSM auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

1. Sachkundenachweis erforderlich

Auch für Ausbringung mit der Rückenspritze!

2. „Spritzen-TÜV“

außer für handgehaltene sowie schulter- und rücentragbare Pflanzenschutzgeräte

3. Dokumentation vorgeschrieben!

- Name des Anwenders,
- Bezeichnung des PSM,
- Datum der Verwendung,
- verwendete Menge,
- die behandelte Fläche und
- die Kulturpflanze / Objekt

Aufbewahrungspflicht 3 Jahre (nach dem Anwendungsjahr)

§ 68 Bußgeldvorschriften

(1) **Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

7. entgegen

§ 12 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, (...)

§ 17 Absatz 1 Satz 1 (...) ein Pflanzenschutzmittel anwendet,

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer (...), 7, (...) mit einer Geldbuße **bis zu 50.000 €**, (...) geahndet werden.

Strategie:

1. Toleranz!
2. Vorbeugen!
3. Alternative Verfahren!



Für die Pflege der **kommunalen Flächen** müssen **individuelle Pflegekonzepte erarbeitet** werden!